

**Verwaltungsvereinbarung
des Landes Mecklenburg-Vorpommern
zur Durchführung des MV-Plans 2035 im Rahmen des
Gesetzes zur Finanzierung von Infrastrukturinvestitionen von
Ländern und Kommunen „Länder-und-Kommunal-
Infrastrukturfinanzierungsgesetz“
(VV MV-Plan 2035)**

Das Land Mecklenburg-Vorpommern
vertreten durch den Minister für Inneres und Bau,
den Minister für Finanzen und Digitalisierung und
die Ministerin für Bildung und Kindertagesförderung

- nachstehend „Land“ genannt -

und

die Hanse- und Universitätsstadt Rostock,
vertreten durch die Oberbürgermeisterin,

die Landeshauptstadt Schwerin,
vertreten durch den Oberbürgermeister,

der Landkreis Mecklenburgische Seenplatte,
vertreten durch den Landrat,

der Landkreis Rostock,
vertreten durch den Landrat,

der Landkreis Vorpommern-Rügen,
vertreten durch den Landrat,

der Landkreis Nordwestmecklenburg,
vertreten durch den Landrat,

der Landkreis Vorpommern-Greifswald,
vertreten durch den Landrat,

der Landkreis Ludwigslust-Parchim,
vertreten durch den Landrat,

schließen folgende Vereinbarung auf Grundlage des Kommunalgesprächs vom
19. November 2025:

Präambel

Die Kommunen repräsentieren das Fundament unserer Gesellschaft, sie vereinen vor Ort die Einwohnerinnen und Einwohner unseres Landes. Die Investitionen aus dem Sondervermögen Infrastruktur und Klimaneutralität kommen dort an, wo es zählt: Vor Ort bei den Menschen, in Stadt und Land.

Mit dem M-V-Plan 2035 zur Umsetzung des Länder-und-Kommunal-Infrastrukturfinanzierungsgesetzes (LuKIFG) vom 20. Oktober 2025 (BGBl. 2025 I Nr. 246) werden im Land Mecklenburg-Vorpommern insgesamt rund 1,2 Mrd. Euro zugunsten der Landkreise, der Ämter und Gemeinden vorgesehen. Alle Kommunen im Land sollen an diesen Mitteln partizipieren. Es werden 36,2 Mio. Euro über einen 50.000-Euro-Sockelbetrag für jede Gemeinde im Land zur Verfügung gestellt. Insgesamt 781,2 Mio. Euro werden in Form von Investitionsbudgets für abgegrenzte Schwerpunkte den Landkreisen, Ämtern und Gemeinden zur Verfügung gestellt.

Mit der nachfolgenden Vereinbarung werden Regelungen zur bürokratiearmen Umsetzung des 50.000-Euro-Sockelbetrags und der Investitionsbudgets festgelegt. Zudem werden die Vorgaben des Bundes im LuKIFG und der dazu abgeschlossenen Verwaltungsvereinbarung zwischen Bund und den Ländern (VV Bund) zur Durchführung des LuKIFG im Verhältnis des Landes zu den Landkreisen und den kreisfreien Städten für den Erhalt der Mittel und der anteiligen Weiterleitung an Ämter, Gemeinden oder sonstige Letztempfänger geregelt. Die Grundsätze der Wirtschaftlichkeit und Sparsamkeit sind zu beachten.

A. Allgemeiner Teil

§ 1 Umfang der Mittel

(1) Das Land stellt allen Gemeinden einmalig unabhängig von ihrer Größe und Einwohnerzahl allgemein für Zwecke des LuKIFG einen Betrag in Höhe von je 50.000 Euro („50.000-Euro-Sockelbetrag“) und damit insgesamt 36,2 Mio. Euro in den Jahren 2026 bis 2030 bereit.

(2) Das Land stellt den kommunalen Körperschaften in den Jahren 2026 bis 2035 781,2 Mio. Euro für Investitionsbudgets in folgenden Schwerpunkten bereit:

1. Öffentliche allgemeinbildende Schulen	540,0 Mio. Euro,
2. Verkehrsinfrastruktur, ÖPNV und Energie	141,2 Mio. Euro und
3. Sonstige gesellschaftliche Infrastruktur (Sport, Kultur und Zoos)	100,0 Mio. Euro

(3) Die Förderung für die Maßnahmen der Investitionsbudgets nach Absatz 2 beträgt grundsätzlich 75 Prozent der nach dem LuKIFG und der VV Bund förderfähigen Ausgaben. Diese kann bei kommunalen Trägern mit einer gefährdeten oder weggefallenen dauernden Leistungsfähigkeit (RUBIKON orange und rot) ausnahmsweise auf bis zu 90 Prozent erhöht werden. Für den zu erbringenden kommunalen Eigenanteil werden im Kommunalen Aufbaufonds Zinszuschüsse für Investitionsdarlehen zur Verfügung gestellt.

§ 2 Förderfähige Maßnahmen und Ausgaben

(§ 2 VV-Bund)

(1) Der 50.000-Euro-Sockelbetrag und die genannten Investitionsbudgets sind für Sachinvestitionen der Träger von Infrastruktureinrichtungen zu verwenden, sofern sie der Erfüllung von kommunalen Aufgaben dienen. Hierzu zählen auch Sachinvestitionen Dritter in deren Infrastruktureinrichtungen, soweit diese der Erfüllung von kommunalen Aufgaben dienen. Als solche Dritte gelten auch kommunale Immobiliendienstleister.

(2) Unter Sachinvestitionen sind Baumaßnahmen, der Erwerb von beweglichen Sachen, soweit sie nicht als sächliche Verwaltungsausgaben erfasst werden, und der Erwerb von unbeweglichen Sachen zu verstehen. Förderfähig sind zudem der Erwerb von dauerhaften Rechten und zeitlich begrenzten Nutzungsrechten im Bereich der Digitalisierung sowie die Entwicklung von digitalen Verfahren und ihre Beauftragung, auch wenn diese keine Investitionen im Sinne von § 10 Absatz 3 Nummer 2 Satz 2 des Haushaltsgrundsätzegesetzes (HGrG) vom 19. August 1969 (BGBl. I S. 1273), das zuletzt durch Artikel 2 des Gesetzes vom 20. Oktober 2025 (BGBl. 2025 I Nr. 247) geändert worden ist, darstellen. Förderfähig sind auch Zuweisungen und Zuschüsse für die vorgenannten Zwecke nach den Sätzen 1 und 2 sowie nach den Absätzen 3 und 4.

- (3) Förderfähig sind auch notwendige Begleit- oder Folgemaßnahmen, wenn sie in unmittelbarem zeitlichem und sachlichem Zusammenhang mit einer geförderten Sachinvestition stehen. Begleit- und Folgemaßnahmen sind nur bis zur Höhe von unter 50 Prozent der förderfähigen Ausgaben der nach dem LuKIFG geförderten Investitionsmaßnahme förderfähig.
- (4) Zu den Begleit- und Folgemaßnahmen zählen beispielsweise die mit Baumaßnahmen verbundenen Baunebenkosten oder vorbereitende Planungsleistungen, oder für die Durchführung einer Investitionsmaßnahme nötige Gutachten oder Untersuchungen. Die Begleit- und Folgemaßnahmen selbst müssen nicht zwingend investiv im Sinne von Absatz 2 sein. Sie müssen jedoch der geförderten Investition zuordenbar und für die Durchführung der Maßnahme notwendig sein.
- (5) Förderfähig sind nur Investitionsmaßnahmen mit einem Gesamtinvestitionsvolumen von mindestens 50.000 Euro. Ein Unterschreiten des Gesamtinvestitionsvolumens ist förderunschädlich, wenn dies zum Zeitpunkt der Bewilligung oder des Beginns einer Maßnahme nicht vorhersehbar war.
- (6) Die Mittel können, soweit die anderen Voraussetzungen erfüllt sind, grundsätzlich auch als Eigenanteil für Investitionsmaßnahmen eingesetzt werden, die mit Förderungen von anderen Stellen finanziert werden, soweit die Förderbedingungen dies nicht ausschließen.
- (7) Nicht förderfähig sind
1. Personalausgaben als Begleit- oder Folgemaßnahme, wie etwa Weiterbildungsmaßnahmen,
 2. in Folge der Investition entstehende laufende Ausgaben, wie etwa Ausgaben für Wartung, Instandhaltung, den Betrieb, den Unterhalt und für die Begleichung anderer andauernder Verpflichtungen,
 3. Ausgaben der Verwaltung, wie verwaltungseigene Planungen, andere Personal- oder Verwaltungsausgaben,
 4. Programmdurchführungsausgaben, sofern es sich nicht um Digitalisierungsmaßnahmen nach § 2 Absatz 2 handelt.

§ 3 Durchführung

(§ 3 VV-Bund)

- (1) Das Land, die Landkreise und kreisfreien Städte tragen dafür Sorge, dass die Förderbestimmungen den Letztempfängern hinreichend bekannt sind.
- (2) Von den Letztempfängern sind angemessene Wirtschaftlichkeitsuntersuchungen durchzuführen, soweit sie vom LuKIFG gefordert werden.
- (3) Die Mittelbereitstellung an die Landkreise und kreisfreien Städte beinhaltet die Ermächtigung, nach Maßgabe dieser Verwaltungsvereinbarung zu bewilligen und zur Verfügung gestellte Mittel weiterzuleiten. Die Landkreise und kreisfreien Städte entscheiden über die Regelungen des Verfahrens zur Weiterleitung der Mittel unter Berücksichtigung dieser Verwaltungsvereinbarung. Dabei ist insbesondere darauf zu achten, dass eine Anforderung von Auszahlungen an Letztempfänger nur zur Begleichung fälliger Rechnungen, die innerhalb von 3 Monaten benötigt werden, möglich ist.
- (4) Die Landkreise und kreisfreien Städte stellen sicher, dass bei der Durchführung der Maßnahmen, soweit diese staatlichen Beihilfen im Sinne des Artikels 107 des Vertrags über die Arbeitsweise der Europäischen Union darstellen, die einschlägigen unionsrechtlichen Vorgaben des Beihilferechts eingehalten werden.
- (5) Die Letztempfänger weisen die Förderung aus dem Sondervermögen Infrastruktur und Klimaneutralität in geeigneter und öffentlichkeitswirksamer Weise unter Nutzung der Bildwortmarke des Bundes aus. Bei Bauarbeiten hat die Kenntlichmachung zusätzlich durch Bauschilder zu erfolgen.
- (6) Das Nähere zur Auszahlung, Berichterstattung, Prüfung der zweckentsprechenden Verwendung und Rückforderung sowie zur technischen Durchführung des Berichtswesens regelt das Land durch gesonderten Erlass. Dabei werden keine Anforderungen gestellt, die über diese Verwaltungsvereinbarung und über die Pflichten, die das Land für seine Landesinvestitionen nach LuKIFG eingeht, hinausgehen.

§ 4 Förderzeitraum

(§ 4 VV-Bund)

Investitionsmaßnahmen können aus dem Sondervermögen finanziert werden, sofern sie

1. nicht vor dem 1. Januar 2025 begonnen wurden: Maßgeblich für den Zeitpunkt des Beginns einer Maßnahme ist in der Regel das Datum des ersten Vertrags für die Leistungserbringung der Investitionsmaßnahme. Bei Baumaßnahmen ist der Baubeginn vor Ort zugrunde zu legen. Vorbereitende Studien- und Planungsleistungen, die vor dem 1. Januar 2025 begonnen worden sind, stehen der Finanzierung der Investition aus den Mittel des Sondervermögens nicht entgegen.
2. bis zum 31. Dezember 2036 von den für die Durchführung des Gesetzes zuständigen Stellen bewilligt wurden: Maßgeblich ist, dass bis zum 31. Dezember 2036 eine erstmalige Bewilligung und Mitteleinplanung für eine Investitionsmaßnahme der über die Vergabe der Mittel entscheidenden Stelle vorliegt. Jede Form der Nachbewilligung neuer Projekte nach dem 31. Dezember 2036 ist unzulässig. Nachträgliche Verschiebungen der Mittelplanung zwischen den bis zum 31. Dezember 2036 erstmals bewilligten Investitionsmaßnahmen sind möglich.
3. bis zum 31. Dezember 2042 abgeschlossen und vollständig abgenommen werden. Sollte aufgrund von nicht vorhersehbaren externen Gründen (Rechtsstreitigkeiten, Nachbesserungen, Lieferverzögerungen) ein Abschluss einer Investitionsmaßnahme nicht bis zum 31. Dezember 2042 möglich sein, so besteht die Möglichkeit, stattdessen eine Sachstandsaufnahme durchzuführen. Voraussetzung für die Förderfähigkeit der bis dahin durchgeführte Maßnahmen ist, dass eine Investitionsmaßnahme oder ein selbständiger Abschnitt nach dem 31. Dezember 2042 abgeschlossen und damit das Ziel der Unterstützung erreicht wird.

§ 5 Berichtspflichten

- (1) Die Landkreise und kreisfreien Städte unterrichten das Land unverzüglich über die für die Umsetzung dieser Vereinbarung jeweils zuständigen Stellen (Ansprechpartnerinnen oder Ansprechpartner).
- (2) Die Landkreise und kreisfreien Städte berichten dem Land auf Grundlage einer zwischen dem Land, den Landkreisen und kreisfreien Städten abgestimmten Datengrundlage bis zur Etablierung einer gemeinsamen Datenbanklösung, quartalsweise über den Fortschritt der Maßnahmen. Damit wird sichergestellt, dass das Land seine Berichtspflichten gegenüber dem Bund, dem Landtag und der Öffentlichkeit erfüllt. Das Nähere zur Berichterstattung regelt das Land durch Erlass. Das Land stellt den Landkreisen und kreisfreien Städten für diesen Bericht ein Formular zur Verfügung.
- (3) Zum 31. Dezember 2029 berichten die Landkreise und kreisfreien Städte dem Land zudem einmalig darüber, welcher Anteil der ihnen nach § 1 zustehenden Mittel durch bewilligte Maßnahmen gebunden ist.
- (4) Dem Land ist vorbehalten, die zu berichtenden Angaben gemäß Absatz 3 unter Berücksichtigung eines möglichst geringen bürokratischen Aufwandes zu erweitern, soweit der Bund seine Anforderungen an das Berichtswesen ändert.
- (5) Das Land behält sich vor, eine Evaluierung des Programms vorzunehmen und die dazu erforderlichen Daten zu verarbeiten.
- (6) Die Landkreise und kreisfreien Städte teilen dem Land einschlägige Prüfbemerkungen ihrer Rechnungsprüfungsbehörde mit, sofern es für die Umsetzung dieser Verwaltungsvereinbarung relevant ist. Eine Prüfpflicht der Rechnungsprüfungsbehörde wird hierdurch nicht begründet.
- (7) Die Landkreise und kreisfreien Städte teilen dem Land die Höhe der im kommenden Jahr und im Finanzplanzeitraum voraussichtlich jährlich benötigten Haushaltsmittel bis zum 15. Juli eines jeden Jahres mit.
- (8) Die Angaben aus den Berichten können auf der Internetseite der Landesregierung veröffentlicht werden.

§ 6 Sicherstellung der zweckentsprechenden Mittelverwendung

- (1) Die Landkreise und kreisfreien Städte stellen die zweckentsprechende Mittelverwendung gemäß §§ 3, 4 und 7 LuKIFG sicher.
- (2) Das Land behält sich vor, abgeschlossene Investitionsmaßnahmen im Rahmen von Stichproben auszuwählen, die dann durch den jeweiligen Landkreis und der jeweiligen kreisfreien Stadt anhand der §§ 3, 4, und 7 LuKIFG zu prüfen sind. Den damit verbundenen eigenen Prüf- und Verwaltungsaufwand tragen die Landkreise und kreisfreien Städte.
- (3) Die Prüfungsrechte des Bundesrechnungshofes und Landesrechnungshofes sind zu beachten und bei Weiterleitung der Mittel an Letztempfänger entsprechend zu sichern.

§ 7 Auszahlung

- (1) Die Landkreise und kreisfreien Städte dürfen die Auszahlung nur anfordern, wenn die Mittel zur Begleichung fälliger Rechnungen oder Mittelanforderungen von Letztempfängern innerhalb von drei Monaten benötigt werden. Die Landkreise und kreisfreien Städte fordern dazu für ihren jeweiligen Zuständigkeitsbereich beim Land zu definierten Stichtagen die erforderlichen Mittel nach Satz 1 an. Sie sind für den korrekten Mittelabruf verantwortlich. Eine inhaltliche Prüfung der Mittelabrufe durch das Land erfolgt grundsätzlich nicht. Die Landkreise und kreisfreien Städte leiten die Mittel unverzüglich nach Erhalt an die Letztempfänger weiter. Es gilt § 8 Absatz 6 Gemeindehaushaltsverordnung-Doppik (GemHVO-Doppik) vom 25. Februar 2008, zuletzt geändert durch Verordnung vom 27. Januar 2025 (GVOBl. M-V S. 54).
- (2) Kommt ein Landkreis oder eine kreisfreie Stadt den Berichtspflichten zur Durchführung dieses Gesetzes, wiederholten Auskunftersuchen oder einer Rückforderung des Landes nicht spätestens einen Monat nach der vom Land gesetzten Frist nach, so ist das Land berechtigt, die Auszahlungen vorübergehend auszusetzen.
- (3) Eine Verrechnung der aufgrund von zweckwidriger Mittelverwendungen oder sonstigen Gründen an das Land zurückzuerstattenden Mittel mit Abrufen für andere Maßnahmen ist unzulässig.

§ 8 Rückforderung und Zinsen

- (1) Das Land kann von den Landkreisen und kreisfreien Städten bereits ausgezahlte Mittel ganz oder teilweise zurückfordern, wenn eine geförderte Maßnahme
1. nicht zweckentsprechend gemäß § 3 Absatz 1 bis 5 LuKIFG durchgeführt wurde oder
 2. nicht innerhalb des Förderzeitraums durchgeführt oder abgerechnet wurde.
- (2) Rückforderungen nach Absatz 1 sind nur bis zum Ende des Jahres 2045 möglich, es sei denn, es werden dem Land erst nachträglich Informationen bekannt, die eine Rückforderung begründen. Rückforderungen werden nicht erhoben, wenn der zurückzufordernde Betrag 1.000 Euro unterschreitet.
- (3) Das Land kann für Rückforderungen nach Absatz 1 und für zu früh abgerufene Mittel Zinsen erheben, soweit es selbst zu einer Zinszahlung gemäß § 8 Absatz 3 LuKIFG verpflichtet ist.
- (4) Bestehen tatsächliche Anhaltspunkte, die eine Rückforderung möglich erscheinen lassen, haben das Land, der Landesrechnungshof, der Bund sowie der Bundesrechnungshof ein Recht auf einzelfallbezogene Informationsbeschaffung einschließlich örtlicher Erhebungsbefugnisse.
- (5) Die Landkreise und kreisfreien Städte nehmen die Rechte der Absätze 1 bis 4 gegenüber den Letztempfängern wahr.

B. Besonderer Teil

Abschnitt 1 – 50.000-Euro-Sockelbetrag

§ 9 Verteilung der Mittel

- (1) Die Budgets für den 50.000-Euro-Sockelbetrag werden Anhand der Anzahl der Gemeinden in den Landkreisen und kreisfreien Städten verteilt und für die kreisangehörigen Gemeinden den Landkreisen bereitgestellt. Jede kreisfreie Stadt erhält einen Betrag in Höhe von 50.000 Euro.
- (2) Daraus ergeben sich für die einzelnen Landkreise und kreisfreien Städte folgende Anteile:

- | | |
|---|----------------|
| 1. Hanse- und Universitätsstadt Rostock | 50.000,00 Euro |
|---|----------------|

2. Landeshauptstadt Schwerin	50.000,00 Euro
3. Landkreis Mecklenburgische Seenplatte	7.300.000,00 Euro
4. Landkreis Rostock	5.600.000,00 Euro
5. Landkreis Vorpommern-Rügen	5.050.000,00 Euro
6. Landkreis Nordwestmecklenburg	4.150.000,00 Euro
7. Landkreis Vorpommern-Greifswald	6.900.000,00 Euro
8. Landkreis Ludwigslust-Parchim	7.100.000,00 Euro

(3) Die Landkreise stellen den kreisangehörigen Gemeinden ohne gesonderten Antrag und ohne Einreichung von Projektlisten jeweils 50.000 Euro als Budgets mittels Förderbescheid zur Verfügung.

(4) Abweichend von § 1 Absatz 3 ist bei der Nutzung des 50.000-Euro-Sockelbetrags kein Eigenanteil zu erbringen.

§ 10 Förderfähige Maßnahmen und Ausgaben

(1) Der 50.000-Euro-Sockelbetrag kann für eine oder mehrere Maßnahmen verwendet werden, die die Anforderungen aus § 2 und § 4 sowie die Anforderungen aus § 3 Absatz 1 bis 5 LuKIFG erfüllen. Insbesondere ist darauf zu achten, dass eine einzelne Maßnahme ein Gesamtinvestitionsvolumen von 50.000 Euro erreichen muss.

(2) Der 50.000-Euro-Sockelbetrag kann auch zur Erbringung des kommunalen Eigenanteils (vergleiche § 1 Absatz 3) bei Investitionsmaßnahmen verwendet werden, die aus den Investitionsbudgets dieser Verwaltungsvereinbarung finanziert werden.

Abschnitt 2 - Öffentliche allgemein bildende Schulen

§ 11 Verteilung der Mittel

(1) Das Investitionsbudget wird anhand von Schülerzahlen auf die Landkreise und kreisfreien Städte verteilt.

(2) Die insgesamt verfügbaren 540 Mio. Euro des Investitionsbudgets werden in ein Grundbudget und ein Aufstockungsbudget aufgeteilt. 90 Prozent des

Investitionsbudgets werden auf Grundlage der Schülerzahlen der amtlichen Schulstatistik 2024/2025 als Grundbudgets verteilt.

(3) Aus der Verteilung des Grundbudgets ergeben sich für die einzelnen Landkreise und kreisfreien Städte folgende Anteile:

1. Hanse- und Universitätsstadt Rostock	54.690.370,00 Euro
2. Landeshauptstadt Schwerin	29.179.717,00 Euro
3. Landkreis Mecklenburgische Seenplatte	80.136.658,00 Euro
4. Landkreis Rostock	68.597.576,00 Euro
5. Landkreis Vorpommern-Rügen	65.673.844,00 Euro
6. Landkreis Nordwestmecklenburg	51.180.540,00 Euro
7. Landkreis Vorpommern-Greifswald	67.611.706,00 Euro
8. Landkreis Ludwigslust-Parchim	68.929.587,00 Euro

(4) Aus den übrigen 10 Prozent werden nach Neuberechnung anhand der Schülerzahlen der amtlichen Schulstatistik 2029/2030 Aufstockungsbudgets ermittelt. Diese erhöhen ab 30.06.2030 die Grundbudgets der Landkreise und kreisfreien Städte.

§ 12 Förderfähige Maßnahmen und Ausgaben

(1) Die Mittel sind zu verwenden für die Verbesserung der Bildungsinfrastruktur durch

1. Schaffung moderner und funktionaler Lernumgebungen,
2. Verbesserung der Gemeinschafts- und Pausenflächen,
3. Umgestaltung oder Erweiterung von Lern- und Gemeinschaftsflächen,
4. Steigerung der Energieeffizienz und Nachhaltigkeit von Schulgebäuden,
5. Schaffung von Rahmenbedingungen für Inklusion und digitale Bildung,
6. Beseitigung baulicher Mängel und Modernisierung veralteter Bildungsbauten unter Berücksichtigung der Schaffung von Strukturen zur Unterstützung moderner Pädagogik,

7. zukunftsorientierte Schulentwicklung,
8. bauliche Maßnahmen zur Umsetzung digitaler Lernkonzepte hin zu einer Kultur der Digitalität,
9. bauliche Maßnahmen zur flächendeckenden Schaffung der Voraussetzungen für digitales Lehren und Lernen.

Die Parteien dieser Vereinbarung gehen davon aus, dass diese Zwecke vom Bildungsinfrastrukturbegriff des LuKIFG umfasst sind.

(2) Förderfähig sind zum Beispiel folgende Maßnahmen:

1. Sanierung, Ersatz-/Neubau und Erweiterung von allgemein bildenden Schulen
2. Unterstützung der Verbindung von Grundschulen mit Regionalen Schulen oder Gesamtschulen zu einem Schulcampus
3. Schulsportanlagen
4. energetische Maßnahmen
5. Maßnahmen zur Barrierefreiheit und Inklusion
6. technische Ausstattung im Zusammenhang mit der digitalen Bildungsinfrastruktur (zum Beispiel Netzwerkverkabelung)
7. bauliche Investitionen in die digitale Bildungsinfrastruktur
8. Schulhöfe und Außenanlagen
9. Maßnahmen mit Bezug zur Sozialraumorientierung
10. Schaffung/Sanierung von Mensen, um allen Schülerinnen und Schülern die Möglichkeit für eine Verpflegung zu geben

(3) Eine Förderung ist nur möglich, wenn die Bestandsfähigkeit der Schule ab dem Jahr der Bewilligung für 10 Schuljahre durch den Träger der Schulentwicklungsplanung auf Grundlage von Schülerzahlprognosen und der Einwohnerzahlprognose des Landes bestätigt wurde.

§ 13 Verfahren

- (1) Die Landkreise und kreisfreien Städte erstellen priorisierte Projektlisten zur Verteilung des Investitionsbudgets für öffentliche allgemein bildende Schulen. Sie bestimmen durch Beschluss der jeweiligen kommunalen Vertretung das Verfahren zur Erstellung der priorisierten Projektlisten und zur Verteilung des Investitionsbudgets. Dies kann durch einen Beschluss zur entsprechenden Anwendung der Satzung zur Umsetzung des § 10a Finanzausgleichsgesetz Mecklenburg-Vorpommern (FAG M-V) vom 09. April 2020, zuletzt geändert durch Artikel 3 des Gesetzes vom 15. Mai 2025 (GVObI. M-V S. 214) in den jeweiligen Landkreisen erfolgen. Bei der Verteilung des Investitionsbudgets und bei der Erstellung der priorisierten Projektlisten sind die kreisangehörigen kommunalen Schulträger angemessen, orientiert am Verhältnis der Schülerzahlen von Schulen in Trägerschaft des Landkreises und seiner kreisangehörigen Schulträger, zu beteiligen. Voraussetzung für die Aufnahme von baulichen Maßnahmen in die priorisierten Projektlisten ist das Vorliegen der Leistungsphase 3 HOAI. Investitionen, die ohne die Förderung besonders schwer umzusetzen wären, sowie Campuslösungen (beispielsweise Maßnahmen, die begleitend bei einer organisatorischen Zusammenführung von mehreren Schulen der gleichen Schulart zu einer Schule erfolgen oder der Verbindung von gleichen oder unterschiedlichen Schularten zu einem Schulzentrum dienen) sind prioritär zu berücksichtigen. Die aufgestellten Projektlisten sind der Lenkungsgruppe nach Absatz 2 zur Zustimmung vorzulegen.
- (2) Die beim für Bildung zuständigen Ministerium eingerichtete Lenkungsgruppe, die sich aus je einem Vertreter des für Bildung zuständigen Ministeriums, des für Finanzen zuständigen Ministeriums, des für Kommunalangelegenheiten zuständigen Ministeriums, des Städte- und Gemeindetages Mecklenburg-Vorpommern e. V. und des Landkreistages Mecklenburg-Vorpommern e. V. zusammensetzt, entscheidet zeitnah durch einstimmigen Beschluss über die priorisierten Projektlisten. Die Zustimmung zu einer priorisierten Projektliste kann versagt werden, wenn die Finanzierung der Maßnahme anderweitig wirtschaftlich gesichert werden kann, die Bestandsfähigkeit der Schule nicht gesichert ist oder eine angemessene Beteiligung kreisangehöriger kommunaler Schulträger an den Zuweisungsbeträgen nicht vorgesehen ist.

- (3) Die Mittel sind nachrangig zu anderen Förderprogrammen einzusetzen. Ein Negativtest ist nicht erforderlich. Die Prüfung alternativer Förderwege erfolgt durch die Schulbau-AG des Landes.

§ 14 Sonstige Förderbestimmungen

Die Letztempfänger müssen die jeweils aktuellen Schulbauempfehlungen des Landes bei der Planung und Umsetzung von geförderten Neubauten und, soweit technisch und flächenmäßig möglich, auch bei Bestandsbauten (insbesondere bezüglich der Partizipationsprozesse) anwenden.

Abschnitt 3 – Verkehrsinfrastruktur, ÖPNV und Energie

§ 15 Verteilung der Mittel

- (1) Das Investitionsbudget für Verkehrsinfrastruktur, ÖPNV und Energie beträgt 141,2 Mio. Euro.

- (2) Davon werden 140 Mio. Euro als Grundbudgets wie folgt verteilt:

1. Hanse- und Universitätsstadt Rostock	15.347.397,24 Euro,
2. Landeshauptstadt Schwerin	7.835.461,80 Euro,
3. Landkreis Mecklenburgische Seenplatte	23.668.334,66Euro,
4. Landkreis Rostock	19.258.962,95Euro,
5. Landkreis Vorpommern-Rügen	19.900.022,43 Euro,
6. Landkreis Nordwestmecklenburg	14.027.026,41 Euro,
7. Landkreis Vorpommern-Greifswald	18.987.533,80 Euro,
8. Landkreis Ludwigslust-Parchim	20.975.260,71 Euro.

- (3) Die übrigen 1,2 Mio. Euro werden als Aufstockungsbudget wie folgt verteilt:

1. Landkreis Mecklenburgische Seenplatte	231.210,34 Euro,
2. Landkreis Rostock	185.260,29 Euro,
3. Landkreis Vorpommern-Rügen	250.131,68 Euro,

4. Landkreis Nordwestmecklenburg	154.664,34 Euro,
5. Landkreis Vorpommern-Greifswald	182.902,90 Euro,
6. Landkreis Ludwigslust-Parchim	195.830,45 Euro.

- (4) Die Landkreise stellen von den Mitteln nach Absatz 2 (Grundbudget) 50 Prozent den jeweiligen kreisangehörigen Gemeinden als Budgets zur Verfügung. Für amtsangehörige Gemeinden werden die Budgets auf Amtsebene gebündelt. Das Aufstockungsbudget nach Absatz 3 verbleibt bei den Landkreisen.
- (5) Die Weiterleitung an die amtsfreien Gemeinden und an die Ämter für ihre jeweiligen amtsangehörigen Gemeinden erfolgt hälftig nach der Einwohnerzahl zum Stichtag 30.06.2025 und den gewichteten Gesamtstraßenlängen des Jahres 2025 gemäß § 8a Absatz 5 Kommunalabgabengesetz vom 12. April 2005, zuletzt geändert durch Gesetz vom 26. Mai 2023 (GVOBl. M-V S. 650).
- (6) Wenn bei den verfügbaren Mitteln des Investitionsbudgets dieses Abschnitts kein oder nur ein teilweiser Finanzierungsbedarf festgestellt wird, können diese Mittel ganz oder teilweise zusätzlich für die Zwecke der Investitionsbudgets nach § 1 Absatz 2 Nummer 1 und 3 eingesetzt werden.

§ 16 Verfahren

- (1) Die amtsfreien Gemeinden beschließen Projektlisten unter Beachtung der Voraussetzung der VV Bund und dieser Verwaltungsvereinbarung selbst.
- (2) Die Budgets für amtsangehörigen Gemeinden sind als Gesamtsumme je Amt und amtsfreier Gemeinde durch den jeweiligen Landkreis zu beziffern, ein zusätzlicher Einzelausweis je Gemeinde soll deklaratorisch erfolgen. Die Budgetmitteilung der Landkreise erfolgt innerhalb von 2 Monaten nach Abschluss dieser Verwaltungsvereinbarung
- (3) Die Amtsausschüsse beschließen mit den Stimmen aller Mitglieder für ihre amtsangehörigen Gemeinden die Projektlisten im Rahmen des verfügbaren Investitionsbudgets. Das Land wirkt darauf hin, dass § 127 Absatz 3 der Kommunalverfassung für das Land Mecklenburg-Vorpommern (rückwirkend) zum 01.01.2026 entsprechend geändert wird. Bei der Priorisierung der Projekte sind die

Bedarfe aller amtsangehörigen Gemeinden angemessen zu berücksichtigen. Die Landkreise erlassen auf Grundlage der Projektlisten entsprechende Förderbescheide für die jeweiligen Einzelprojekte gegenüber den projekttragenden kommunalen Körperschaften als Fördermittelempfänger (Letztempfänger), soweit die Bewilligungsvoraussetzungen entsprechend vorliegen. Eine Prüfung der Projektlisten durch die Landkreise ist auf die Vereinbarkeit der ausgewählten Projekte mit dieser Verwaltungsvorschrift, das Verfahren der Beschlussfassung im Amtsausschuss und die Einhaltung der Zweckbestimmung der Investitionsbudgets zu beschränken. Eine Beratung zu alternativen Förderwegen kann im Bedarfsfall durch die Landkreise vorgenommen werden.

Abschnitt 4 – Sonstige gesellschaftliche Infrastruktur

§ 17 Verteilung der Mittel

- (1) Das Investitionsbudget für die Sonstige gesellschaftliche Infrastruktur, das heißt für Sport, Kultur und Zoos, beträgt 100 Mio. Euro.
- (2) Das Investitionsbudget wird nach Einwohnerzahlen verteilt. Grundlage sind die amtlichen Einwohnerzahlen zum Stichtag 30.06.2025.
- (3) Daraus ergeben sich für die einzelnen Landkreise und kreisfreien Städte folgende Budgets:

1. Hanse- und Universitätsstadt Rostock	13.035.425,65 Euro,
2. Landeshauptstadt Schwerin	6.242.032,05 Euro,
3. Landkreis Mecklenburgische Seenplatte	15.619.319,70 Euro,
4. Landkreis Rostock	13.928.855,63 Euro,
5. Landkreis Vorpommern-Rügen	13.701.340,94 Euro,
6. Landkreis Nordwestmecklenburg	9.969.998,13 Euro,
7. Landkreis Vorpommern-Greifswald	14.282.647,02 Euro,
8. Landkreis Ludwigslust-Parchim	13.220.380,88 Euro.

- (4) Die Landkreise stellen hiervon 65 Prozent den jeweiligen kreisangehörigen Gemeinden als Budgets zur Verfügung. Für amtsangehörige Gemeinden werden die Budgets auf Amtsebene gebündelt.
- (5) Die Weiterleitung an die amtsfreien Gemeinden und an die Ämter für ihre jeweiligen amtsangehörigen Gemeinden erfolgt nach den amtlichen Einwohnerzahlen zum Stichtag 30.06.2025.
- (6) Wenn bei den verfügbaren Mitteln des Investitionsbudgets dieses Abschnitts kein oder nur ein teilweiser Finanzierungsbedarf festgestellt wird, können diese Mittel ganz oder teilweise zusätzlich für die Zwecke der Investitionsbudgets nach § 1 Absatz 2 Nummer 1 und 2 eingesetzt werden.

§ 18 Verfahren

- (1) Die amtsfreien Gemeinden beschließen Projektlisten unter Beachtung der Voraussetzung der VV LuKIFG und dieser Verwaltungsvereinbarung selbst.
- (2) Die Budgets für amtsangehörigen Gemeinden sind als Gesamtsumme je Amt und amtsfreier Gemeinde durch den jeweiligen Landkreis zu beziffern, ein zusätzlicher Einzelausweis je Gemeinde soll deklaratorisch erfolgen. Die Budgetmitteilung der Landkreise erfolgt innerhalb von 2 Monaten nach Abschluss dieser Verwaltungsvereinbarung.
- (3) Die Amtsausschüsse beschließen mit den Stimmen aller Mitglieder für ihre amtsangehörigen Gemeinden die Projektlisten im Rahmen des verfügbaren Investitionsbudgets. Das Land wirkt darauf hin, dass § 127 Absatz 3 der Kommunalverfassung für das Land Mecklenburg-Vorpommern (rückwirkend) zum 01.01.2026 entsprechend geändert wird. Bei der Priorisierung der Projekte sind die Bedarfe aller amtsangehörigen Gemeinden angemessen zu berücksichtigen. Die Landkreise erlassen auf Grundlage der Projektlisten entsprechende Förderbescheide für die jeweiligen Einzelprojekte gegenüber den projekttragenden kommunalen Körperschaften als Fördermittelempfänger (Letztempfänger), soweit die Bewilligungsvoraussetzungen entsprechend vorliegen. Eine Prüfung der Projektlisten durch den Landkreis ist auf die Vereinbarkeit der ausgewählten Projekte mit dieser Verwaltungsvorschrift, das Verfahren der Beschlussfassung im Amtsausschuss und die Einhaltung der Zweckbestimmung der Investitionsbudgets

zu beschränken. Eine Beratung zu alternativen Förderwegen kann im Bedarfsfall durch die Landkreise vorgenommen werden.

- (4) Über die Verwendung des Anteils der Budgets auf Gemeinde- und Ämterebene, der nach zwei Jahren nach Projektaufruf nicht mit Projekten unterlegt ist, entscheidet ein durch Beschluss des jeweiligen Kreistages eingesetztes Gremium unter angemessener Beteiligung der gemeindlichen Ebene in Anlehnung an § 10a FAG M-V. Bei der Auswahl der Maßnahmen im Bereich Sport sind die Kreissportbünde und den Landessportbund in die Projektauswahl anzuhören. Hierzu werden die Kommunalen Landesverbände dem Land einen Vorschlag zur Verteilung der nicht mit Projekten unterlegten Mittel innerhalb der Landkreise unterbreiten.

§ 19 Salvatorische Klausel

Wenn einzelne Bestimmungen dieser Verwaltungsvereinbarung unwirksam sind bleibt die Verwaltungsvereinbarung im Übrigen gültig. Die Parteien verpflichten sich, anstelle der unwirksamen Bestimmung eine solche zu vereinbaren, die dem Zweck der ursprünglichen Regelung möglichst nahekommt. Gleiches gilt für Regelungslücken.

§ 20 Inkrafttreten und Laufzeit

Diese Vereinbarung wird für den jeweiligen Landkreis bzw. die kreisfreie Stadt mit Unterschrift wirksam. Sie tritt mit dem Außerkrafttreten des Gesetzes zur Finanzierung von Infrastrukturinvestitionen von Ländern und Kommunen außer Kraft.

Anlage	Verwaltungsvereinbarung zwischen dem Bund und den Ländern zur Durchführung des Gesetzes zur Finanzierung von Infrastrukturinvestitionen von Ländern und Kommunen „Länder-und Kommunal-Infrastrukturfinanzierungsgesetz (LuKIFG)“
--------	--

Schwerin den,

Christian Pegel
Minister für Inneres und Bau

Dr. Heiko Geue
Minister für Finanzen
und Digitalisierung

Simone Oldenburg
Ministerin für Bildung und
Kindertagesförderung

Eva-Maria Kröger
Oberbürgermeisterin der Hanse- und Universitätsstadt Rostock

i.V. Bernd Nottebaum
Oberbürgermeister der Landeshauptstadt Schwerin

Dr. Stefan Kerth
Landrat des Landkreises Vorpommern-Rügen

Michael Sack
Landrat des Landkreises Vorpommern-Greifswald

Stefan Sternberg
Landrat des Landkreises Ludwigslust-Parchim

Thomas Müller
Landrat des Landkreises Mecklenburgische Seenplatte

Sebastian Constien
Landrat des Landkreises Rostock

Tino Schomann
Landrat des Landkreises Nordwestmecklenburg